



Rahmenvereinbarung über Werkvertragsleistungen

Nr. 05507#0001#0401-126-048

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,

dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesarchivs,

Potsdamer Str. 1

56075 Koblenz

- Auftraggeberin (AG) -

und

<Firma> <Name, Vorname>

<Straße Hausnummer>

<Postleitzahl Ort>

vertreten durch ...

- Auftragnehmer/in (AN) -

wird folgende Rahmenvereinbarung über die jährliche Wartung, die Sicherheitsüberprüfung (UVV-Prüfung) und Reparatur von Flurförderfahrzeugen für alle Standorte im Bundesarchiv g geschlossen:

§ 1	Vertragsgegenstand.....	2
§ 2	Bestandteile der Rahmenvereinbarung.....	3
§ 3	Vertragslaufzeit, Einzelabrufe	4
§ 4	Unteraufträge.....	4
§ 5	Abnahme und Gewährleistungsrechte.....	5
§ 6	Vergütung, Rechnungsstellung.....	5
§ 7	Nutzungsrechte	6
§ 8	Weisungsfreiheit, persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin	7
§ 9	Sonstige Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin	7
§ 10	Reporting.....	8
§ 11	Geheimhaltung	8
§ 12	Haftung.....	9
§ 13	Haftpflichtversicherung.....	10
§ 14	Forderungsabtretung.....	10
§ 15	Kündigung.....	10
§ 16	Nebenabreden, Form.....	11
§ 17	Salvatorische Klausel.....	11
§ 18	Gerichtsstand	11
§ 19	Anwendbares Recht.....	11
§ 20	Zustandekommen dieses Vertrages.....	11

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag stellt eine Rahmenvereinbarung dar. Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung mit dem **Aktenzeichen 05507#0001#0401-126-048** und den übrigen Vergabeunterlagen zum **Aktenzeichen 05507#0001#0401-126-048** beschriebenen **werkvertraglichen Leistungen über die jährliche Wartung, die Sicherheitsüberprüfung (UVV-Prüfung) und Reparaturen für Flurförderfahrzeuge** (Leistungen) durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin auf der Grundlage von Einzelaufträgen (Abrufe). Die Details der im Falle eines Einzelauftrages geschuldeten Leistung bestimmen sich im Übrigen nach den folgenden Vertragsbestimmungen und den in § 2 genannten weiteren Vertragsbestandteilen.
- (2) Die Rahmenvereinbarung umfasst ein prognostiziertes Auftragsvolumen von:

Los	Beschreibung	kalk. Umfang pro Jahr	kalk. Umfang bei max. Vertragslaufzeit von __ Jahren
1-4	Jährliche Wartung und Sicherheitsüberprüfung (UVV-Prüfung) und Reparaturen von Flurförderfahrzeugen	4.744,00	28.464,00

- (3) Aus dieser Rahmenvereinbarung können Leistungen bis zu einem Höchstwert von 28.464,00 EUR ohne USt. abgerufen werden.
- (4) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erbringt die abgerufenen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand, neuesten Regeln und Erkenntnissen. Er/Sie berücksichtigt dabei – soweit erforderlich und sinnvoll –

allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls spezifische Vorgaben der Auftraggeberin.

- (5) Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung sind Werkverträge. Ergänzend zu den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung finden auf die Einzelaufträge die §§ 631 ff. BGB (Werkvertragsrecht) Anwendung.

§ 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

- (1) Bestandteile der Rahmenvereinbarung sind:

- a. die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung inklusive Anlagen,
- b. die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin aus dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren (Aktenzeichen), ggf. inklusive
 - i. dem Leistungsverzeichnis der Auftraggeberin,
 - ii. der dazugehörigen Anlagen (Anlagenbezeichnung,
 - Anlage ...
 - Anlage ...
 - Anlage ...
- c. etwaige im Rahmen des Vergabeverfahrens erteilten Auskünfte, wenn sie schriftlich oder in Textform erteilt wurden, sowie
- d. die eingereichten Preise, Angaben und Erklärungen gemäß Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin im zugrundeliegenden Vergabeverfahren ohne Bedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, ggf. inklusive.
 - Anlage ...
 - Anlage ...
 - Anlage ...
- e. etwaige Besondere Vertragsbedingungen,
- f. etwaige Ergänzende Vertragsbedingung (z. B. EVB-IT),
- g. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Auftraggeberin (ZVB-BArch) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung,
- h. etwaige Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- i. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung,
- j. eine etwaige Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (Anlage zum Vertrag),
- k. etwaige weitere Vergabeunterlagen, nämlich ..., vom ...
- l. die Einzelaufträge (Abrufe).

- (2) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin, insbesondere anderslautende Liefer- oder Zahlbedingungen, werden nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung. Dies gilt auch für Einzelaufträge.

§ 3 Vertragslaufzeit, Einzelabrufe

- (1) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung können Einzelaufträge erteilt werden.
- (2) Die Grundlaufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und endet am 31.12.2026.
- (3) Der Leistungszeitraum verlängert sich stillschweigend um je 12 Monate, sofern die Auftraggeberin die Rahmenvereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Leistungszeitraumes nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 Satz 1 schriftlich oder in Textform kündigt (Option). Im Falle der Verlängerung gelten die bestehenden Bedingungen unverändert fort.
- (4) Bei der Option handelt es sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht der Auftraggeberin. Aus dem Optionsrecht resultiert kein Anspruch der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf Inanspruchnahme oder Verzicht auf das Ausüben der Option.
- (5) Sofern die Leistungszeit eines Einzelauftrages die Laufzeit der Rahmenvereinbarung übersteigt, gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung und des jeweiligen Einzelauftrages bis zum vollständigen Abschluss des Einzelauftrages fort.
- (6) Die Rahmenvereinbarung endet, wenn die festgelegten Obergrenzen bzw. Höchstmengen erreicht oder ausgeschöpft werden und spätestens am 31.12.2031, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (7) Die Anforderungen an und die Bedingungen für die jeweils von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden, soweit sie nicht in dieser Rahmenvereinbarung festgelegt sind, im Rahmen eines spezifischen Einzelauftrages konkretisiert.
- (8) Die Erteilung des jeweiligen Einzelauftrages erfolgt unter Bezugnahme auf diese Rahmenvereinbarung. Bei Erteilung des jeweiligen Einzelauftrages stellt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer alle weiteren für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen und insbesondere Mengen und Leistungsfristen mindestens in Textform (E-Mail) zur Verfügung.
- (9) Der Einzelauftrag ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag), in Textform (E-Mail) zu bestätigen. Die Einzelaufträge werden auch ohne die Bestätigung des Auftragnehmers wirksam. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin teilt nach Eingang eines Einzelauftrages unverzüglich in Textform mit, wenn er die im Einzelauftrag benannte Leistungsfrist nicht einhalten kann und benennt die ihm mögliche Leistungsfrist.

§ 4 Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin darf die Ausführung der Leistung eines Einzelauftrages oder wesentliche Teilleistung davon nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin auf Unterauftragnehmer übertragen. Er/ Sie ist grundsätzlich verpflichtet, den/die bei Angebotsabgabe entsprechend der genannten Bewerbungs- und Vertragsbedingungen mittels Formblatt angezeigten Unterauftragnehmer zu wählen. Ergänzend wird auf § 23 Abs. 1 Buchst. d ZVB-BArch hingewiesen.
- (2) Während der Ausführung eines Einzelauftrages muss der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin jede beabsichtigte Änderung der Unterauftragnehmer frühzeitig in Textform gemäß § 126b BGB anzeigen.
- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die in § 9 Absatz 1 Satz 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm/ihr eingesetzten oder

von Unterauftragnehmern eingesetzten Unterauftragnehmern aufzuerlegen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2.

- (4) Im Übrigen gelten § 31 Abs. 2 und 3 ZVB-BArch.

§ 5 Abnahme und Gewährleistungsrechte

- (1) Die Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung eines Einzelauftrages erfolgt nach Fertigstellung. Abnahme ist die körperliche Entgegennahme und Billigung des Werkes als im Wesentlichen vertragsgemäß. Die Annahme der Leistung und die Ingebrauchnahme stellen keine Abnahme dar.
- (2) Die Erklärung der Abnahme durch die Auftraggeberin erfolgt in Textform. Wird die Abnahme der Leistung nicht in Textform erklärt, so gilt diese als bewirkt, wenn die Zahlung der Vergütung erfolgt ist.
- (3) Festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin unverzüglich in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Abnahme trotz durch die Auftraggeberin angezeigter Mängel, behält sie sich die Geltendmachung der in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte vor.
- (4) Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert die Auftraggeberin deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung der in Textform mitgeteilten Mängel, so ist der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

§ 6 Vergütung, Rechnungsstellung

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erhält nach Fertigstellung und Abnahme eines Einzelauftrages einschließlich der Übertragung etwaiger Nutzungsrechte die Vergütung auf Grundlage der angebotenen Preise ohne Umsatzsteuer gem. Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vom xx.xx.20xx [Anlage ...], ggf. inkl. Anlagen zum Angebot und i. d. R. zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (Bruttopreisvereinbarung). Die Vergütung wird nach Abnahme und 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung i.S.v. § 15 Abs. 1 VOL/B sowie einer entsprechenden Leistungsübersicht fällig. Teilvergütungen (Abschlagszahlungen) können nach Erbringung von vereinbarten Teilleistungen und bei Vorlage einer gesonderten, prüffähigen Rechnung geleistet werden.
- (2) Bei den Angebotspreisen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin handelt es sich um Festpreise. Diese beinhalten sämtliche Kosten für die anfallenden Leistungen und Entgelte. Durch die Festpreise sind auch Reisekosten und sonstige Nebenkosten (Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, Transport-, Materialkosten u.a.) des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin abgegolten. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin bleibt bis zum Ende der Vertragslaufzeit an seine/ihre Preise gebunden.
- (3) Mit der Vergütung eines Einzelauftrages sind alle Vergütungsansprüche des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere der Erbringung der versprochenen Werkleistungen und der Einräumung der Rechte gemäß § 7, abgegolten.
- (4) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist für die Versteuerung der Vergütung und etwaige Abgaben zur Sozialversicherung selbst verantwortlich. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Auftraggeberin eine Meldepflicht über geleistete Vergütungen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden besteht.
- (5) Die Rechnung zu einem Einzelauftrag ist nach den Vorgaben der „Verordnung zur elektronischen Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes“ (E-Rechnungs-Verordnung)

elektronisch über die **Leitweg-ID 991-00798001-93** einzureichen. Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB. Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist grundsätzlich nur nach den Vorgaben der E-Rechnungs-Verordnung zulässig.

- (6) Die vollständige Abrechnung (prüffähige Schlussrechnung inkl. Nachweise) ist der Auftraggeberin spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistung vorzulegen. Schäden, die der Auftraggeberin durch eine verspätete Abrechnung entstehen, können gegenüber dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin geltend gemacht werden.
- (7) Im Übrigen gelten §§ 15 und 17 VOL/B.
- (8) Fallen bei der Überweisung des Rechnungsbetrages Kosten an (z. B. bei einer Auslandsüberweisung), sind diese vom Zahlungsempfänger zu tragen.

§ 7 Nutzungsrechte

- (1) Sämtliche Arbeitsergebnisse hat der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin spätestens nach Abschluss der Leistung oder anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Auftraggeberin zu übergeben und zu übereignen.
- (2) Wenn und soweit bei Erbringung der Leistung eines Einzelauftrages Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte im Sinne des Urhebergesetzes (UrhG) entstehen, räumt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unbeding und unwiderruflich die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte am Werk und an seinen Teilen ein.
- (3) Die Einräumung umfasst die Befugnis der Auftraggeberin zur Nutzung, Änderung und Verwertung im In- und Ausland in körperlicher Form, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung, und in unkörperlicher Form, insbesondere zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung und insbesondere folgende Nutzungsarten:
 - (a) Beliebige häufige Ausführung der im Einzelauftrag genannten Maßnahme,
 - (b) Nutzung für andere als die im Einzelauftrag genannte Maßnahmen im direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Aufgaben des Bundesarchivs,
 - (c) Nutzung sowohl im Rahmen von Vergabeverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung als auch beschränkten Vergabeverfahren im direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Aufgaben des Bundesarchivs.
- (4) Sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte dürfen auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin genutzt werden. Die Auftraggeberin hat dabei auch das Recht, Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. § 31 UrhG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der Vergütung des jeweiligen Einzelauftrages abgegolten. § 32 UrhG bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin sichert zu, dass alle Leistungen, die er/sie oder seine/ihre Unterauftragnehmer im Rahmen eines Einzelauftrages erbringen, frei von Rechten Dritter sind und stellt die Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten oder sonstigen Rechten, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, frei.

§ 8 Weisungsfreiheit, persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist bei der Erbringung seiner/ihrer Leistung grundsätzlich keinen Weisungen hinsichtlich der Art, des Ortes oder der Zeit der Leistungserbringung unterworfen. Er/Sie wird jedoch bei der Gestaltung der Leistungserbringung diese selbst in der Weise festlegen, dass eine optimale Effizienz bei seiner/ihrer Tätigkeit und bei der Realisierung des Vertragsgegenstandes eines Einzelauftrages erzielt wird. Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin erfolgt lediglich in Abstimmung und in Koordination mit der Auftraggeberin. Etwas anderes gilt nur, soweit dies wegen der Natur der geschuldeten Leistung notwendig und in dieser Rahmenvereinbarung und den in § 2 aufgezählten Vertragsbestandteilen festgelegt ist. Ein Arbeitsverhältnis wird mit dieser Vereinbarung nicht begründet.
- (2) Handelt es sich bei dem Auftragnehmer/die Auftragnehmerin um eine natürliche Person, wird durch diese Rahmenvereinbarung oder den Einzelaufträgen kein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zur Auftraggeberin begründet. Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und andere arbeitsrechtliche Bestimmungen finden auf diese Rahmenvereinbarung oder die Einzelaufträge keine Anwendung.
- (3) Handelt es sich bei dem Auftragnehmer/die Auftragnehmerin um eine juristische Person, wird durch diese Rahmenvereinbarung oder den Einzelaufträgen kein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis der Gesellschafter oder Mitarbeitenden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin zur Auftraggeberin begründet. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin erklärt, dass er/sie – bzw. die Gesellschaft weiterhin mehr als 50% der Umsätze nicht mit der Auftraggeberin und /oder mit ihm/ihr entsprechend § 15 AktG verbundenen Unternehmen erzielt.

§ 9 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin

- (1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die im Rahmen eines Einzelauftrages eingesetzten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der folgenden Gesetze in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen:
 - Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (MiLoG),
 - Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG).

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben jederzeit zu überprüfen. Dazu kann sie sich z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen vorlegen lassen oder Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin verlangen.

- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die in Absatz 1 Satz 1 genannte Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch den von ihm/ihr eingesetzten oder von Unterauftragnehmern eingesetzten Unterauftragnehmern aufzuerlegen. Vor der Beauftragung von Unterauftragnehmern/der Erteilung von Unteraufträgen ist jeweils eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einzuholen. Die entsprechenden Erklärungen der gesamten Unterauftragnehmerkette sind auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insb. Datenschutz-

Grundverordnung (EU) 2016/679, siehe insb. Art. 32 DSGVO) einzuhalten. Personenbezogene Daten, die ihm/ihr im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrags offengelegt werden, dürfen ausschließlich in dem Umfang und in der Weise verarbeitet werden, wie es zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

- (5) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm/ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verarbeitet werden, schließen Auftraggeberin und Auftragnehmer/Auftragnehmerin eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten über das Vertragsende hinaus, soweit ihr Sinn und Zweck dies erfordert.

§ 10 Reporting

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind nach einem Kalenderquartal bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 - a. Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) sowie die kumulierte Auftragsmenge bezogen auf alle Einzelaufträge.
 - b. Auftragsvolumen der Einzelaufträge in Euro (netto) jeweils mit folgenden weiteren Angaben: Besteller, Auftragsbezeichnung, Auftragsnummer, Auftragsdatum. Diese Informationen sind in der von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle (Reporting-Template) zu übermitteln.
 - c. Sofern im jeweiligen Kalenderquartal keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) übermittelt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt quartalsweise bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
- (4) Anlassbezogenes Reporting: Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind.
- (5) Darüber hinaus übermittelt der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin auf Anforderung der Auftraggeberin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Als „vertrauliche Informationen“ gelten alle Informationen, die den Vertragsparteien im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung und/oder Einzelaufträgen sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit mündlich, schriftlich oder in anderer Form zugänglich gemacht werden, insbesondere alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäfts- und Forschungstätigkeit oder die Mitarbeitenden betreffenden Informationen im Zusammenhang mit dem Bundesarchiv. Das gilt für Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet wurden, die bei

einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind.

- (2) Das gilt nicht für Informationen,
 - (a) die allgemein bekannt sind bzw. ohne Verstoß der Vertragsparteien gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung oder andere gesetzliche Geheimhaltungspflichten allgemein bekannt geworden sind,
 - (b) den Vertragsparteien ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung oder andere gesetzliche Geheimhaltungspflichten bereits bekannt sind,
 - (c) den Vertragsparteien bereits durch Dritte bekannt gemacht wurden, ohne dass diese eine gesetzliche oder vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt haben,
 - (d) die Auftraggeberin kannte oder kennen musste,
 - (e) von den Vertragsparteien ohne Bezug auf vertrauliche Informationen selbst erarbeitet wurden oder
 - (f) die die Vertragsparteien ausdrücklich zur Weitergabe freigegeben haben.
- (3) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Das gilt nicht, soweit die Vertragsparteien zur Weitergabe
 - (a) auf Grund zwingend anwendbarer rechtlicher Rahmenbedingungen oder gerichtlicher, behördlicher oder aufsichtsrechtlicher Anordnung verpflichtet sind oder
 - (b) die Weitergabe zur Wahrung seiner/ihrer Rechte in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren erforderlich ist.
- (5) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, seine/ihre Unterauftragnehmer vor einer Weitergabe vertraulicher Informationen zur Vertraulichkeit mindestens im Sinne und im Umfang dieser Vereinbarung zu verpflichten.
- (6) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Inhalt der Rahmenvereinbarung und/oder Einzelaufträge Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung der Rahmenvereinbarung und/oder Einzelaufträge notwendig ist oder, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung der Auftraggeberin für Schäden, die dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin entstehen und die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftraggeberin, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (2) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin haftet im gesetzlichen Rahmen für alle Schäden, die durch sie bzw. ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Ausführung der im Rahmen eines Einzelauftrages ausgeführten Arbeiten schuldhaft verursacht werden.
- (3) Außerdem haftet der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin für alle Schäden, die sich aus der Nichterfüllung der übernommenen Pflichten ergeben.
- (4) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen von ihm/ihr oder seinen/ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Pflichtverletzungen frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er/sie zur Durchführung eines Einzelauftrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

- (5) Soweit es sich beim Auftragnehmer/bei der Auftragnehmerin um eine Bietergemeinschaft handelt, haften die beteiligten natürlichen und juristischen Personen als Gesamtschuldner.

§ 13 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin muss zur Sicherung etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzansprüche aus diese Rahmenvereinbarung und/oder den Einzelaufträgen auf eigene Kosten eine (Berufs-/Betriebs-/sonstige) Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Die Deckungssumme der Versicherung muss sich in Bezug auf Personenschäden auf mindestens 1.500.000 Euro und in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden auf mindestens 250.000 Euro belaufen.
- (2) Im Übrigen gilt § 25 ZVB-BArch.

§ 14 Forderungsabtretung

Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin aus diese Rahmenvereinbarung oder den Einzelaufträgen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin rechtswirksam. Der Auftragnehmer/Die Auftragnehmerin hat die Abtretungsanzeige der Auftraggeberin vorzulegen.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin ist jederzeit zur Kündigung dieser Rahmenvereinbarung oder eines Einzelauftrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB anbietet, verspricht oder gewährt,
 - die Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträge unter Verletzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen sind,
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin eingeleitet worden ist,
 - der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin seine/ihre Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung oder den Einzelaufträgen vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder
 - andere wichtige Gründe i. S. v. § 23 ZVB-BArch vorliegen.
- (2) Bei einer Kündigung mit sofortiger Wirkung nach Absatz 1 ist die Auftraggeberin berechtigt, vom Auftragnehmer/von der Auftragnehmerin Ersatz des ihr durch diese Kündigung entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Im Kündigungsfall erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin nur die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen aus dem jeweiligen Einzelauftrag.
- (4) Im Falle der Kündigung sind die Ergebnisse und Arbeitsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Auftraggeberin unverzüglich zu übergeben. Elektronische Daten sind auf Verlangen der Auftraggeberin vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin auf deren Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die außerordentliche Kündigung nach den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Nebenabreden, Form

- (1) Sämtliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB, der elektronischen Form gem. § 126a BGB oder der Textform gem. § 126b BGB und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schrift- und Textformerfordernisses. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind unwirksam.
- (2) Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB.
- (3) Sofern der Vertrag in Schriftform geschlossen wird, wird er zweifach ausgefertigt. Für die elektronische Form gelten §§ 126a Abs. 2 BGB oder § 127 Abs. 3 BGB.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 18 Gerichtsstand

Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, vereinbaren die Vertragsparteien, für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, Berlin als ausschließlichen Gerichtsstand.

§ 19 Anwendbares Recht

- (1) Für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- (2) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§ 20 Zustandekommen dieses Vertrages

- (1) Diese Rahmenvereinbarung kommt durch gegenseitige, inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zu Stande.
- (2) Als Willenserklärung des Auftragnehmers gilt grundsätzlich das Angebot.
- (3) Als Willenserklärung der Auftraggeberin gilt grundsätzlich die Zuschlagserteilung (Annahme).
- (4) Nachdem die Rahmenvereinbarung mit Zuschlag zustande kommt, kommt den separaten Unterschriften unter der Vertragsurkunde nur deklaratorische Bedeutung zu.

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin:

Für die Auftraggeberin:

Ort, Datum

Ort, Datum
Im Auftrag

Unterschrift Auftragnehmer / Auftragnehmerin

Unterschrift Auftraggeberin

Name in Druckbuchstaben

Name in Druckbuchstaben